



Hygieneplan

der

**Anne-Frank
Schule**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Verantwortlichkeit
3. Hygiene in Unterrichtsräumen
 - a. Lufthygiene
 - b. Kleiderablage
4. Maßnahmen nach Infektionsschutzgesetz
 - a. Desinfektion
 - b. Tätigkeits- und Aufenthaltsverbot, Verpflichtungen, Meldungen
5. Schulreinigung
6. Hygiene im Sanitärbereich
7. Turnhalle
8. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers
 - a. Tragen von Handschuhen
 - b. Erste Hilfe Material
 - c. Notrufnummern
9. Küche und Cafeteria
10. Hygieneempfehlungen für die teilweise Wiederaufnahme des Unterrichtes in Schulen
11. Schulhund
12. Kenntnisnahme

1. Einleitung

Die Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprophylaxe. Unter Hygiene versteht man die Gesamtheit aller Verfahren und Verhaltensweisen, mit dem Ziel, Erkrankungen zu vermeiden und der Gesunderhaltung des Menschen und der Umwelt zu dienen

Dieser Hygieneplan regelt die Einzelheiten für die Hygiene in der Anne-Frank-Schule, Offenbach. Er ist gleichzeitig Dienstanweisung und Bestandteil der Schulordnung.

Er basiert auf der rechtlichen Grundlage des Infektionsschutzgesetzes und setzt dabei in hohem Maße auf die Eigenverantwortung der Träger von Gemeinschaftseinrichtungen sowie jedes Einzelnen.

Ziel ist die Gesunderhaltung der Schüler und der Schulbediensteten. Insbesondere die Vermeidung von ansteckenden Krankheiten ist eine Voraussetzung für das Zusammenleben in der Schule. Alle Beteiligten tragen hierzu bei.

Der Hygieneplan ist regelmäßig hinsichtlich Aktualität zu überprüfen.

Die Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen im Rahmen der Eigenkontrolle erfolgt u.a. durch Begehungen der Einrichtung routinemäßig jährlich sowie bei aktuellem Bedarf.

Der Hygieneplan muss für alle Beschäftigten jederzeit zugänglich und einsehbar sein. Die Beschäftigten sollten bei Tätigkeitsaufnahme und dann mindestens 1x jährlich hinsichtlich der erforderlichen Hygienemaßnahmen informiert werden.

2. Verantwortlichkeit

Der Schulträger sowie die Schulleitung haben die Verantwortung für die Sicherung der hygienischen Anforderungen. Die Schulleitung kann zu ihrer Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung einen Hygiene-Beauftragten benennen.

Zu den Aufgaben des Hygienemanagements gehören unter anderem:

- Erstellung und Aktualisierung des Hygieneplanes,
- Überwachung der Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen,
- Durchführung von Hygienebelehrungen,
- Aufrechterhaltung des Kontaktes zum Gesundheitsamt und zuden Eltern

Für Rücksprachen und Hilfestellungen steht das Gesundheitsamt der Stadt Offenbach am Main gerne zur Verfügung (Telefon: 8065-2085 oder 8065-3128).

3. Hygiene in Unterrichtsräumen

a. Lufthygiene

Nach jeder Schulstunde (45 Minuten) ist in den Klassenräumen eine ausreichende Lüftung durch Querlüftung/ Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, sofern keine Absturzgefahr besteht.

b. Kleiderablage

Für die Garderobe sind Kleiderhaken in ausreichendem Abstand vorzusehen, dass für jedes Kind ein Haken zur Verfügung steht (zur Verhinderung einer Übertragung von Kopfläusen).

4. Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

a. Desinfektion

Eine Hände-/Flächendesinfektion kann beim Auftreten von Infektionskrankheiten erforderlich sein. Über Art und Einsatz entscheidet das Gesundheitsamt.

b. Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen, Meldung

Nach § 34 IFSG bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverboten, Verpflichtungen und Meldungsvorschriften für Personal, Betreute und verantwortliche Personen in Gemeinschaftseinrichtungen, die dem Schutz vor der Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen. Bei Fragen gibt das Gesundheitsamt Auskunft.

5. Schulreinigung

Für die Schulreinigung ist der Schulträger verantwortlich. Er hat diese Aufgabe an die GBM übertragen.

6. Hygiene im Sanitärbereich

Hier gelten die Regelungen wie unter Nr. 5.

7. Turnhalle

Hier gelten die Regelungen wie unter Nr. 5.

8. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

Sollte es während der Schul-, Unterrichtszeit zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung kommen, ist der Beauftragte für Erste Hilfe darüber zu informieren.

Schwere während der Schulzeiten erworbene Verletzungen sind in das Verbandsbuch einzutragen. Bei Infektionskrankheiten ist gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu verfahren.

a. Tragen von Handschuhen

Bei vorhersehbarem bzw. möglichem Kontakt mit Ausscheidungen und Blut sollten dünnwandige Einmalhandschuhe als Personenschutzmaßnahme getragen werden.

Die Einmalhandschuhe sollten puderfrei und latexarm sein.

b. Geeignetes Erste Hilfe Material

An der Anne-Frank-Schule existiert ein Erste-Hilfe-Kasten nach DIN 13157.

Er befindet sich im Sekretariat. Dieser, sowie das Verbandsmaterial vor dem Lehrerzimmer sind regelmäßig durch die Sicherheitsbeauftragte auf ihre Vollständigkeit und Verfalldaten zu überprüfen und der Inhalt ggf. zu ergänzen bzw. zu ersetzen.

c. Notrufnummern

Notrufnummern	
Polizei	110
Feuerwehr	112
Giftinformations- Beratungszentrum und	0 61 31 / 1 92 40 oder 23 24 66
Beratungsstelle bei Vergiftungen	E-mail: giftinfo@giftinfo.uni-mainz.de
II Medizinische Klinik und Poliklinik der Uni	Internet: http://www.giftinfo.uni-mainz.de
Spezialität: Medizinische Klinik Langenbeckstrasse 1 55131 Mainz	

9. Küche/Cafeteria

Die Hygienevorschriften und deren Einhaltung werden durch den Schulträger geregelt.

10. Hygieneempfehlungen für die Wiederaufnahme des Unterrichtes in Schulennach den Sommerferien (in Anlehnung an den Rahmen-Hygieneplan 6.0 für die hessischen Schulen für das Schuljahr 2020/2021)

Auch SchülerInnen, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, unterliegen der Schulpflicht, es sei denn, es wird ein ärztliches Attest vorgelegt, das allerdings nur 3 Monate Gültigkeit besitzt und nach Ablauf dieser Frist erneuert werden muss. Dieses gilt auch, wenn Personen, mit denen SchülerInnen in einem Hausstand leben, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind. Die betroffenen SchülerInnen erhalten in diesem Fall ein Alternativangebot im Distanzunterricht, ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichtes besteht nicht.

Grundsätzlich bestehen auch hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen, da in jeder Situation die Möglichkeit besteht, sich durch die Einhaltung der weiter unten aufgeführten Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sowie des Mindestabstandes zu schützen.

Eine vorübergehende Befreiung vom Präsenzunterricht kann im Einzelfall auf Antrag erfolgen, wenn ein ärztliches Attest nachweist, dass sich eine Lehrkraft etc. oder eine Person, mit der sie oder er in einem Hausstand lebt, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wäre. Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können, kommen ihrer Dienstpflicht von zuhause oder von einem anderen geschützten Bereich aus (auch in der Schule) nach.

Bei Schwangerschaften gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes im Hinblick auf generelle und individuelle Beschäftigungsverbote.

Zuständigkeiten

- Gesundheitsamt: zuständig für die Anordnung sämtlicher unmittelbar auf das Infektionsschutzgesetz gestützter Maßnahmen, wie z.B. Schließung einer Schule, Quarantänemaßnahmen von SchülerInnen und Lehrkräften
- Schulleitung: zuständig für die Umsetzung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen in der Schule.

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, achtet die Schulleitung auf eine hinreichende Dokumentation in Bezug auf die in der Schule jeweils anwesenden Personen.

Das Auftreten von COVID-19-Fällen ist dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Zugleich ist auch das zuständige Staatliche Schulamt zu informieren.

- Schulträger: zuständig für die Bereitstellung der Ausstattungsgegenstände der Schulgebäude und -anlagen in ausreichender Menge, wie z.B. Flüssigseife, Einmalhandtücher etc.

Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand erfordert folgende Hygienemaßnahmen und Regelungen:

Allgemeines

- Zugang zum Unterricht haben nur symptomfreie SchülerInnen.
- Darüber hinaus dürfen SchülerInnen, die noch nicht zwölf Jahre alt sind, den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen nicht besuchen, solange Angehörige des gleichen Hausstandes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 einer individuell angeordneten Absonderung (Quarantäne) unterliegen
- SchülerInnen mit Fieber, trockenem Husten, Halsschmerzen, Atemproblemen, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall sowie anderen grippeähnlichen Symptomen müssen im häuslichen Bereich verbleiben.
- Bei plötzlich auftretendem Krankheitsgefühl während des Aufenthalts in der Schule haben sich betroffene Schüler sofort bei ihrer Lehrkraft zu melden, sie werden sofort isoliert. Gleichzeitig werden die Sorgeberechtigten informiert. Empfehlenswert ist ebenfalls eine Kontaktaufnahme mit dem behandelnden Kinderarzt bzw. dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117.
Die bzw. der betroffene Schülerin/Schüler darf erst wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren, wenn die Bescheinigung eines Arztes oder des Gesundheitsamtes vorliegt, die bestätigt, dass ein Verdachtsfall ausgeschlossen werden kann.
- Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist, mit Ausnahme des Präsenzunterrichts im Klassen- oder Kleingruppenverband, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Darüber hinaus gelten folgende Schutz- und Hygienemaßnahmen:
 1. Einhalten der Husten- und Niesetikette (siehe weiter unten)
 2. Gründliche Händehygiene (siehe weiter unten)
 3. Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
 4. Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln
 5. Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter), für den Aufenthalt in Klassenräumen gilt diese Regelung nicht.
 6. Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB)

Allgemeine Aufklärung der SchülerInnen

(siehe auch Erläuterungen auf der Homepage der AFs)

Aufklärung der SchülerInnen in jeweils altersgerechter Sprache über die Erkrankung durch das Corona-Virus und den daraus resultierenden Folgen sowie der unmittelbaren Handlungskonsequenzen durch die Eltern und die jeweils in der Gruppe unterrichtenden Lehrkräfte.

Einübung und mehrmals tägliche Durchführung der erforderlichen Hygienemaßnahmen mit den SchülerInnen durch die verantwortlichen Lehrkräfte.

Husten- und Niesetikette:

- Beim Husten oder Niesen mindestens 1,50 Meter Abstand von anderen Personen halten und sich wegrehen.
- Niesen oder husten am besten in ein Einwegtaschentuch. Dieses nur einmal verwenden und anschließend in einem Abfalleimer berührungsfrei entsorgen.
- Wichtig: Nach jedem Naseputzen, Niesen oder Husten gründlich die Hände waschen!
- Ist kein Einwegtaschentuch griffbereit und der Schüler bzw. die Schülerin ausreichend alt, sollte das Husten und Niesen in die Armbeuge, die vor Mund und Nase gehalten wird, erfolgen.
Wichtig: Von anderen SchülerInnen, Lehrern oder Betreuungskräften abwenden!

Händehygiene:

- Soweit Händewaschen nicht möglich ist, sind die Hände mit viruswirksamen Mitteln zu desinfizieren. SchülerInnen sind durch Lehrpersonal anzuleiten und zu beaufsichtigen.
- Einübung des richtigen Handwaschens (und Hautpflege).
- Richtige Anwendung von Flüssigseife (möglichst „kontaktlos“) und Einmalhandtüchern und deren Entsorgung in Abfalleimern.

Richtiges Handewaschen:

- Nass machen!
Die Hände werden unter fließendes Wasser gehalten. Die Temperatur spielt dabei keine Rolle.
- Rundum einseifen!
Handinnenflächen, Handrücken, Daumen, Fingerzwischenräume und Fingerspitzen sollten gründlich eingeseift werden.
- Zeit lassen!
Gründliches Händewaschen dauert mindestens 20 Sekunden, bei stark verschmutzten Händen auch länger.
- Gründlich abspülen!
Die Hände sollten unter fließendem Wasser abgespült werden.
- Sorgfältig abtrocknen!
Das Abtrocknen der Hände – auch der Fingerzwischenräume – gehört zum wirksamen Händewaschen dazu. Durch das Abtrocknen werden Keime

entfernt, die noch an den Händen oder im restlichen Wasser an den Händen haften.

Sich selbst und anderen nicht ins Gesicht fassen:

- Mit den Händen sich selbst und andere nicht an Mund, Augen, Nase (im Gesicht) berühren und Finger nicht in den Mund nehmen. Dies gilt ebenso für Stifte etc.

Persönliche Hygiene der SchülerInnen

Händewaschen sofort nach Betreten des Klassenzimmers.

Händewaschen nach dem Aufenthalt auf dem Schulhof, bei Verschmutzung, vor dem Essen, nach der Toilettenbenutzung sowie nach Niesen und Husten.

Hygiene im Sanitätsbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Damit sich jeweils nur eine Schülerin auf der Mädchen- bzw. ein Junge auf der Jungentoilette aufhält, befindet sich direkt am Eingang ein „Besetzschild“, in den Pausen muss durch eine Lehrkraft eine Eingangskontrolle durchgeführt werden.

Mindestabstand

Von der Einhaltung des Mindestabstandes kann soweit es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassenverband erforderlich und nach den infektionsschutzrechtlichen Vorgaben des Landes Hessen zulässig ist, insbesondere in der Grundschule, abgewichen werden. Dies gilt insbesondere zwischen SchülerInnen eines Klassenverbands, den unterrichtenden Lehrkräften und dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal.

Im Schulbetrieb ist auch die Bildung konstanter Lerngruppen nicht mehr unbedingt erforderlich. Soweit möglich, lassen sich durch die Definition von Gruppen in fester Zusammensetzung (Kohorten) allerdings im Falle einer Infektion Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen.

Wo immer es möglich ist, sollte insbesondere bei Besprechungen, Konferenzen sowie schulbezogenen Veranstaltungen ein Mindestabstand von 1,5 m - auch von SchülerInnen zu Lehrkräften und sonstigem Personal im Unterricht - eingehalten werden.

Wo immer es im Schulgebäude und auf dem Schulgelände möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 Metern geachtet werden, u.a. in den Fluren, Treppenhäusern, im Sanitätsbereich etc.

Um einer Ausbreitung von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer Durchmischung von Gruppen im Rahmen der Möglichkeiten vorgebeugt werden, indem feste Gruppen beibehalten bleiben:

- Von einer jahrgangsübergreifenden Durchmischung der Lerngruppen sollte möglichst abgesehen werden, soweit nicht schulorganisatorische Gründe (z.B. Religions- oder Ethikunterricht, Unterricht in der Herkunftssprache etc.) dieses erfordern. Es können bei klassenübergreifend organisierten Unterrichten den SchülerInnen feste Sitzbereiche in den Unterrichtsräumen zugeteilt werden.
- Auf einen Wechsel der Unterrichtsräume sollte möglichst verzichtet werden, die Nutzung von Fachräumen ist jedoch möglich.
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen einer Klasse ist möglich. Auch freizeitpädagogische Angebote (Spielen und Basteln etc.) im Rahmen des schulischen Ganztagsangebotes sind entsprechend ebenfalls möglich. Auf einen ausreichenden Abstand zur Lehrkraft ist jedoch zu achten.
- Da die beiden Pausen für alle SchülerInnen zur selben Zeit stattfinden, bleiben die Kinder einer Jahrgangsstufe in speziell für diese Gruppe gekennzeichneten Arealen zusammen. Es ist während dieser Zeit auf einen Mindestabstand von 1,50 Metern zu achten, ebenfalls muss die Mund-Nasen-Bedeckung während der Pausenzeit getragen werden. Sofern erforderlich, kann die Pause auch im Klassenzimmer erfolgen, für eine entsprechende Aufsicht ist zu sorgen.
- Es ist darauf zu achten, dass nicht alle SchülerInnen gleichzeitig das Gelände des Schulhofes und die Gänge zu den Klassenräumen betreten. Aus diesem Grund betreten die Jahrgänge 1/2 und die Jahrgänge 3/4 durch unterschiedliche Schultore das Schulgelände und warten dann auf ihrem Klassenaufstellplatz oder einem anderen mit der Klassenlehrerin vereinbarten Ort auf dem Schulhof darauf, abgeholt zu werden. Für räumliche Trennungen in den Treppenaufgängen, vor den Waschbecken etc. sorgen Abstandsmarkierungen bzw. Pfeile auf den Böden oder an den Wänden. SchülerInnen betreten das Schulgelände nur zu den ihnen mitgeteilten Schulbeginnen bzw. verlassen das Gelände sofort nach Unterrichts- oder Betreuungsschluss ausschließlich durch das Haupttor.

Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung

Es besteht die **Pflicht** zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, mit Ausnahme des Präsenzunterrichts im Klassen- oder Kursverband. Das Tragen einer MNB oder einer geeigneten textilen Barriere im Sinne einer MNB ist danach für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, SchülerInnen, Externe) verpflichtend. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen (z.B. Unterrichtsräume, Turnhallen, Flure Gänge, Treppenhäuser, Sanitärbereiche, Verwaltungsbereiche etc.) im Schulgebäude und auch im freien Schulgelände (Pausenhof, Sportstätten). Sobald die Klassen- oder Kursverbände aufgelöst werden, ist das Tragen einer MNB vorgeschrieben. Das betrifft sowohl den Unterricht als auch ganztägige Angebote.

Gesichtsvisiere oder FaceShields dürfen ersatzweise verwendet werden. Dies wird jedoch nicht empfohlen, da diese nicht in gleichem Maße einer Ausbreitung von Viren entgegenwirken, wie eine MNB.

Eine MNB muss **nicht von SchülerInnen** getragen werden,

- sobald diese den Unterrichtsraum erreicht haben
- während des Ausübens von Sport, auch außerhalb des Unterrichts im Klassen- oder Kursverband

Eine MNB muss **nicht von Lehrkräften und sonstigem Personal** getragen werden,

- soweit diese ihren jeweiligen Arbeitsplatz bei Unterricht im Klassen- oder Kursverband erreicht haben (z.B. bei Lehrkräften im Unterrichtsraum, bei Sportlehrkräften der Ort des jeweiligen Sportunterrichts außerhalb der Begegnungsflächen)

Eine MNB muss **nicht von allen anderen Personen** getragen werden,

- soweit dies zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, erforderlich ist oder
- für welche nachweislich aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist oder für welche das Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist. Dieses ist – sofern nicht offenkundig erkennbar – durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen.

Die Pflicht zum Tragen einer MNB kann durch Entscheidung der Schulleitung nach Anhörung der Schulkonferenz ganz oder teilweise ausgesetzt werden, vor der Entscheidung kann die Beratung durch den schulärztlichen Dienst in Anspruch genommen werden.

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte sind zu beachten:

- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine druchfeuchtete Maske sollte abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregertaltig. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen oder desinfiziert werden.

- Die Regelungen zum Infektionsschutz und insbesondere zum Tragen einer MNB sind ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln oder stehen im Internet unter www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html zur Verfügung.

Raumhygiene

□ **Lüften:**

Es ist auf eine intensive Lüftung aller Räume im Schulgebäude (Klassenräume, Lehrerzimmer, Sekretariat etc.) zu achten. Mindestens alle 20 Minuten ist - soweit die Möglichkeit besteht - eine Stoß- bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von 3 bis 5 Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Klassenräume sind zusätzlich bereits vor der Benutzung zu lüften, insbesondere dann, wenn sich andere Klassen dort aufgehalten haben.

Ist eine Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, muss durch längere Lüftungszeiten und Öffnen von Türen ein ausreichender Lufttausch ermöglicht werden.

Die Kohlendioxid-Konzentration in Räumen korreliert mit der Aerosolkonzentration in Innenräumen. Deshalb eignen sich CO₂-Ampeln oder CO₂Apps dazu, beim fachgerechten Lüften zu unterstützen. Die Unfallkasse Hessen bietet mit „CO₂-Timer“ eine solche App kostenfrei an, die ausdrücklich empfohlen wird.

Weitere Informationen zum Thema Lüften können unter <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3932> eingesehen werden.

□ **Garderobe:**

Jacken u.ä. werden mit in den Klassenraum genommen und über die Stuhllehne gehängt.

□ **„Absonderungsraum“:**

Für SchülerInnen mit akuten Erkrankungen ist ein Raum einzurichten, in dem sich eine Krankenliege, die möglichst mit einer Papierabdeckung versehen ist, Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe und Einmal-Mund-Nasen-Bedeckungen befinden.

□ **Reinigung der Gegenstände des täglichen Kontaktes**

Auf Grund der besonderen hygienischen Herausforderungen sollte das Putzpersonal die tägliche Reinigung der genutzten schulischen Einrichtung mit ständigem SchülerInnen- und Personalkontakt zu Beginn oder Ende des Schultages oder anlassbezogen auch zwischendurch durchführen. Öffentlich zugängliche Gegenstände wie beispielsweise Türklinken, Treppenläufe sind ebenfalls täglich zu desinfizieren, sie sollten möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern angefasst, sondern vielmehr mit den Ellenbogen benutzt werden.

Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen etc.)

Bei der Nutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Tablets sollen die Geräte grundsätzlich nach jeder Benutzung mit handelsüblichen milden Reinigungsmitteln oder Reinigungstüchern gereinigt werden.

□ **Hygiene im Sanitärbereich**

Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. Während der Pausen sollte daher eine angemessene Aufsicht im Bereich der Toiletten sowie im Zugangsbereich gewährleistet sein. Flüssigseifenspender und Händetrocknungsmöglichkeiten (Einmalhandtücher) sind in einem Umfang bereitzustellen und zu ergänzen, der es ermöglicht, eine regelmäßige und sachgemäße Händehygiene durchzuführen. Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen.

Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und eine hygienisch sichere Müllentsorgung ist sicherzustellen.

□ **Ausstattung der Klassenzimmer**

In jedem Klassenzimmer muss ein funktionierendes Waschbecken (am besten Hebel- oder Druckknopfwasserhahn) vorhanden sein, das mit Flüssigseife, Einmalhandtüchern und Abfalleimern ausgestattet ist.

□ **Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung**

Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung ist im Unterricht nicht zulässig.

Bei der Ausgabe von Lebensmitteln ist auf strenge Hygiene zu achten. Ebenso sind geeignete Rahmenbedingungen für die Einnahme von Mahlzeiten zu schaffen (jeweils nur SchülerInnen einer Lerngruppe essen jeweils gemeinsam, dabei sind strikte Abstandsregeln zwischen den Lerngruppen einzuhalten).

□ **Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung**

Für diese Angebote gelten ebenfalls die Regelungen dieses Hygieneplans. Sie sollen im Rahmen der personellen und finanziellen Ressourcen, soweit organisatorisch möglich, in festen Gruppen ohne Personalwechsel durchgeführt werden.

□ **Veranstaltungen, Schülerfahrten**

Einbeziehung von schulfremden Personen in Veranstaltungen der Schule ist möglich, solange diese keine Symptome einer Corona-Infektion aufweisen oder selbst oder deren Haushaltsangehörige, die noch nicht 12 Jahre alt sind, keiner Quarantänemaßnahme unterliegen.

Bei sonstigen Schulveranstaltungen, wie insbesondere Elternabende und Informationsveranstaltungen, haben die Teilnehmenden eine MNB zu tragen. Die Anzahl der an den genannten Veranstaltungen teilnehmenden Personen ist

eingeschränkt, es empfiehlt sich, dass nur eine Person pro Familie neben der SchülerIn zugelassen wird.

Mehrtägige Schulfahrten sind bis Ende 2021 ausgesetzt.

Eintägige oder stundenweise Veranstaltungen – soweit pädagogisch in dieser Zeit erforderlich – sind zulässig.

(siehe genaue Vorgaben des Hygienplans des Kultusministeriums vom 28. September 2020).

□ **Weitere Hinweise**

Die aktuellen Informationen können zudem auf der Homepage des Kultusministeriums unter <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/aktuelle-informationen-zu-corona> abgerufen werden.

Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht

Sportunterricht:

Sportunterricht, außerunterrichtliche Sportangebote sowie Bewegungsangebote können unter Einhaltung von bestimmten Schutzmaßnahmen im geregelten Klassensystem stattfinden. Die Gruppen dürfen sich dabei nicht mischen.

Außerunterrichtliche Sportangebote finden in festen Lern- oder Trainingsgruppen statt.

Unterricht und Angebote im Freien sind aufgrund des permanenten Luftaustausches zu favorisieren.

Bei der Nutzung von Geräten ist auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln zu achten.

Der Aufenthalt in den Umkleidekabinen ist möglichst kurz zu halten, der Mund-Nase-Schutz ist während des Umziehens zu tragen.

Musikunterricht:

Musikunterricht sowie außerunterrichtliche Musikangebote können unter Einhaltung von bestimmten Schutzmaßnahmen stattfinden.

Handlungsformen wie Musizieren, Hören, Bewegen oder Beschreiben werden im Musikunterricht miteinander verknüpft.

Bis zum 31.01.2021 muss auf Gesang und die Nutzung der Blasinstrumente in Gruppen- oder Klassenverbänden in geschlossenen Räumlichkeiten verzichtet werden. Im Freien und unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen können jedoch Chor- und Blasinstrumentproben stattfinden.

Konferenzen und Versammlungen

Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden und können nur in Räumlichkeiten stattfinden, in denen der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Klassenelternversammlungen sowie Großveranstaltungen entfallen.

11. Schulhund

a. Einleitung

Die Schulhunde Emma und Frieda werden, sobald ihre Ausbildungen abgeschlossen sind, zur tiergestützten Pädagogik an der Schule eingesetzt, um die Arbeit der Lehrkräfte u.a. in den Bereichen Emotionalität und Sozialverhalten, Lern- und Arbeitsverhalten, Sprache und Kommunikation zu unterstützen.

Durch die Einführung der "Schulhunde" in den Hygieneplan wird das Ziel verfolgt, eine mögliche Infektionsübertragung von den Hunden auf die Menschen und umgekehrt zu minimieren.

b. Dokumentation zum Tier

Die Schulhunde Emma und Frieda wurden u.a. auch danach ausgesucht, dass Verletzungen der Schüler weitestgehend auszuschließen sind. Sie sind äußerst ruhig und aggressionslos und ziehen sich in Bedrängnis zurück.

Alle Schüler werden momentan von Frau Preuß und Frau Stoltefaut darauf vorbereitet, adäquat auf die Hunde zuzugehen und ihre Körpersprache richtig zu deuten.

Folgende Unterlagen von den Schulhunden sind vorhanden und können nach Wunsch eingesehen werden:

Impfausweis

Protokoll der Gesundheitsvorsorge (Tierarzt)

Versicherungsnachweis

c. Zugangsbeschränkungen

Die Hunde erhalten keinen Zugang zur Cafeteria. Der Kontakt mit Schülern mit bekannter Hundehaarallergie ist zu vermeiden.

Ebenfalls werden Emma und Frieda von den Kindern ferngehalten, wenn diese selbst oder die Erziehungsberechtigten den Kontakt nicht wünschen.

d. Reinigung und Desinfektion

Die Anwesenheit der Hunde in der Schule führt zu keiner Änderung des üblichen Reinigungszyklusses. Es ist aber verstärkt darauf zu achten, dass die Hände regelmäßig vor der Einnahme von Nahrung gründlich mit Reinigungsmitteln gesäubert werden.

e. Anforderungen an die Tierpflege

Der Hund ist privat in der Familie von Frau Preuß bzw. Frau Stoltefaut integriert.

Sie leben dort und werden artgerecht versorgt (keine Zwingerhaltung).

